



Marktgemeinde Lichtenwörth

Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

A-2493 Lichtenwörth

Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 16. Dezember 2014

Zahl: o.Z./2014

Sachbearbeiter: *Amtsleiter Mag. Riegler*

Betreff: *Richtlinien für das Plakatiersystem in Lichtenwörth*

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Richtlinien

**für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet Lichtenwörth
beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014**

Grundlage dieser Richtlinie ist das NÖ Gebrauchsabgabegesetz
(LGBL. 3700 i.d.g.F.)

- 1) Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.

Die Ankündigungen (Werbungen) mittels Transparenten über die L4089 (Hauptstraße und Pötschingerstraße) sind davon nicht betroffen!

Die Genehmigung bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinde

Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von Lichtenwörth gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden.

Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Dabei müssen wiederablösbare Aufkleber bereitgestellt werden. Weiters dürfen die Inhalte der Plakate nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein. Auf öffentlichen Flächen aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt.

Keiner Bewilligung bedarf die Anbringung von Wahlplakaten auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

- 2) Veranstaltungen in der Marktgemeinde Lichtenwörth (auch von Firmen) haben absolute Priorität.

Es gilt:

- Priorität Nummer 1 haben ortsansässige Veranstalter.
- Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate.

- 3) Für Veranstalter und für Veranstaltungen außerhalb der Marktgemeinde Lichtenwörth

Es gilt:

- Nur bei Nichtauslastung
- Garantierte Aushangzeit von 1 Woche.

4) Gebühren und Kostenersatz:

- Heimische Vereine und Firmen - pro plakatiertem Plakat € 5,--
- Auswärtige Vereine und Firmen - pro plakatiertem Plakat € 8,--
- Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.

5) Abgabe der Plakate:

Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.

6) Einteilung der Plakatstellen:

Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt.

7) Veranstaltungsänderungen:

An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abgegebene Änderungsstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.

8) Selbstbelegung:

Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist nicht erlaubt. Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

9) Politische Parteien:

Für politische Plakate und für Wahlwerbung steht dieses Plakatiersystem nicht zur Verfügung.

10) Entfernung:

Die Entfernung von nicht genehmigten Plakatständern durch den Bauhof wird mit € 10,-- je Stück verrechnet und ist bei Abholung bar zu bezahlen. Die Abholungsfrist beträgt 4 Wochen, bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist wird ab diesem Zeitpunkt eine Lagergebühr in der Höhe von € 5,-- pro Plakatständer und pro Woche festgesetzt. Die jeweils ausstehende Lagergebühr ist ebenfalls bei Abholung der Plakatständer bar zu bezahlen. Bei fortgesetzter Nichtabholung wird die Lagergebühr nach jeweils 6 Monaten zur Zahlung vorgeschrieben.

11) Gemeinnützige Veranstaltungen:

Für gemeinnützige Vereine ist das Plakatieren kostenfrei, wenn mit der angekündigten Veranstaltung keine Einnahmen verbunden sind.

12) Allgemeine Bestimmungen:

Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert oder gekürzt werden.

Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 nach Ablauf der 14-Tage-Aushangsfrist mit 1. Jänner 2015 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Richter

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Harald Richter'. The signature is stylized with a large, sweeping loop at the top and a series of smaller, connected strokes below.

Angeschlagen, am 16.12.2014
Abgenommen, am 02.01.2015